

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Benutzung der
gemeindlichen Friedhöfe im Ortsteil Hollage der Gemeinde Wallenhorst
mit Gebührentarif vom 15.07.2021**

Aufgrund § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08.12.2005 in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst in seiner Sitzung am 15.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe im Ortsteil Hollage der Gemeinde Wallenhorst werden Gebühren nach dem dieser Satzung anliegenden Gebührentarif erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Gebührenzahlung sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Friedhöfe benutzt werden.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Entrichtung der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Grabstätte für die gesamte Nutzungs- oder Pflegezeit. Die Inanspruchnahme beginnt bei Begründung oder Verlängerung des Nutzungs- oder Pflegerechts der Grabstätte.
2. Die zu erhebenden Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Eine festgesetzte Gebühr kann im Einzelfall auf Antrag nach den jeweils geltenden Bestimmungen gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe im Ortsteil Hollage der Gemeinde Wallenhorst mit Gebührentarif vom 07.11.2010, zuletzt geändert am 27.01.2015.

Wallenhorst, den 15.07.2021

Gemeinde Wallenhorst

(Siegel)

Otto Steinkamp
Bürgermeister

**Gebührentarif zur Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe
im Ortsteil Hollage der Gemeinde Wallenhorst
vom 15.07.2021**

A. Gebühren für die Wahlgrabstätten

1. Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 30 Jahren:

a) an Grabstätten für 2 Erdbeisetzungen	2.160,00 €
b) an Grabstätten für 2 Wiesenerdbeisetzungen	3.660,00 €
c) an Grabstätten für 4 Erdbeisetzungen	3.500,00 €
d) an Grabstätten für 6 Erdbeisetzungen	5.290,00 €
e) an Grabstätten für 8 Erdbeisetzungen	6.620,00 €
f) an Grabstätten für 2 Urnenbeisetzungen	1.030,00 €
g) an Grabstätten für 2 Wiesenurnenbeisetzungen	1.410,00 €
h) an Grabstätten für 4 Urnenbeisetzungen	1.870,00 €
i) an Grabstätten für 6 Urnenbeisetzungen	2.510,00 €

2. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr:

a) an Grabstätten für 2 Erdbeisetzungen	88,00 €
b) an Grabstätten für 2 Wiesenerdbeisetzungen	138,00 €
c) an Grabstätten für 4 Erdbeisetzungen	133,00 €
d) an Grabstätten für 6 Erdbeisetzungen	193,00 €
e) an Grabstätten für 8 Erdbeisetzungen	237,00 €
f) an Grabstätten für 2 Urnenbeisetzungen	49,00 €
g) an Grabstätten für 2 Wiesenurnenbeisetzungen	59,00 €
h) an Grabstätten für 4 Urnenbeisetzungen	77,00 €
i) an Grabstätten für 6 Urnenbeisetzungen	99,00 €

Bei bestehendem Pflegerecht wird die finanzielle Vorleistung für die verbliebenen vollen Jahre auf die Verlängerung des Nutzungsrechts angerechnet.

3. Erwerb des Pflegerechts pro Jahr:

a) an Grabstätten für 2 Erdbeisetzungen	88,00 €
b) an Grabstätten für 4 Erdbeisetzungen	133,00 €
c) an Grabstätten für 6 Erdbeisetzungen	193,00 €
d) an Grabstätten für 8 Erdbeisetzungen	237,00 €
e) an Grabstätten für 2 Urnenbeisetzungen	49,00 €
f) an Grabstätten für 4 Urnenbeisetzungen	77,00 €
g) an Grabstätten für 6 Urnenbeisetzungen	99,00 €

B. Gebühren für Reihengrabstätten

1. Im Bestattungsfall:

a)	Grabstätten für Verstorbene über 6 Jahre	1.060,00 €
b)	Grabstätten für Verstorbene bis zu 6 Jahren und Totgeburten	660,00 €
c)	Grabstätten für Wiesenbeisetzungen (Erdbestattung)	2.060,00 €
d)	Grabstätten für halbanonyme Erdbestattungen	2.020,00 €
e)	Grabstätten für anonyme Erdbestattungen	1.910,00 €
f)	Grabstätten für Urnenbeisetzungen	730,00 €
g)	Grabstätten für Wiesengräber (Urnenbestattung)	980,00 €
h)	Grabstätten für halbanonyme Urnenbestattungen	830,00 €
i)	Grabstätten für Urnenbeisetzungen im anonymen Grabfeld	1.130,00 €

2. Pflegegebühr pro Jahr:

a)	Grabstätten für Verstorbene über 6 Jahre	63,00 €
b)	Grabstätten für Verstorbene bis zu 6 Jahren und Totgeburten	43,00 €
c)	Grabstätten für Urnenbeisetzungen	55,00 €

C. Gebühren für Beisetzungen

1.	a)	für Sargbestattungen bei Verstorbenen über 6 Jahre (Norm)	840,00 €
	b)	für Sargbestattungen bei Verstorbenen bis zu 6 Jahren (Norm)	740,00 €
	c)	für Urnenbeisetzungen (auch halbanonym)	560,00 €
	d)	für anonyme Urnenbeisetzungen	700,00 €
	e)	für Bestattungen von Totgeburten und Leibesfrüchten	400,00 €
	f)	sonstige Arbeiten nach Stunde	57,00 €

g) Zu diesen Gebühren wird bei Beisetzungen, die aus unabweisbaren Gründen außerhalb der allgemeinen Beisetzungszeit stattfinden, ein Zuschlag in Höhe der dadurch entstehenden nachweisbaren Mehrkosten erhoben.

2. In den Gebühren sind folgende Leistungen enthalten:

- a) Bei Erdbeisetzungen: Ausheben und Zuwerfen des Grabes, Transport der Kränze nach der Trauerfeier bis zum Grab, Verwaltungsaufwand
- b) Bei Urnenbeisetzungen: Beisetzen der Urne, Ausheben und Zuwerfen des Grabes, Transport der Kränze nach der Trauerfeier bis zum Grab, Verwaltungsaufwand

3. Bei gleichzeitiger Beisetzung von 2 Verstorbenen übereinander wird nur einmal die Gebühr für Beisetzungen berechnet.

D. Gebühren für die Ausgestaltung von Trauerfeiern:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Trauerfeier in der Neuen Friedhofskapelle (pauschal) | 450,00 € |
| | Damit wird abgegolten: | |
| | Benutzung des Feierraumes | |
| | Überführung des Sarges von der Leichenkammer zum Feierraum / Grab | |
| | Heizung, Grundbeleuchtung, 6 Kerzen | |
| | Kosten der Kirchengemeinden sind mit diesen direkt abzurechnen. | |
| b) | Trauerfeier in der Gebetskapelle bei Urnenbestattungen (pauschal) | 180,00 € |
| | Damit wird abgegolten: | |
| | Benutzung der Gebetskapelle zur Trauerfeier | |
| | Überführung der Urne von der Gebetskapelle zum Grab | |
| | Heizung, Grundbeleuchtung, 2 Kerzen | |
| | Kosten der Kirchengemeinden sind mit diesen direkt abzurechnen. | |
| c) | Nutzung einer Sargkammer pro Tag | 25,00 € |

E. Gebühren für Ausgrabungen:

- | | | |
|-------|--|------------|
| 1. a) | Ausgrabung eines Sarges bei Bestattungen eines Verstorbenen über 6 Jahre | 1.050,00 € |
| b) | Ausgrabung eines Sarges bei Bestattungen eines Verstorbenen bis 6 Jahre | 750,00 € |
| c) | Ausgrabung einer Urne | 420,00 € |

Damit werden abgegolten:

Ausheben und Zuwerfen des Grabes
Überführung innerhalb des Friedhofes

- Bei gleichzeitiger Ausbettung von 2 übereinander gebetteten Verstorbenen wird die 1 ½-fache Gebühr erhoben.
- Für Einbettungen ist die unter C. festgesetzte Gebühr zu entrichten. Findet gleichzeitig eine Beisetzung statt, wird für die Einbettung keine Gebühr erhoben.

F. Sonstige Gebühren:

- | | | |
|----|---|--------------|
| 1. | Abräumen der Grabstelle nach Bestattung | nach Aufwand |
| 2. | Grabmalgenehmigung stehendes oder liegendes Grabmal | 40,00 € |
| 3. | Ausstellen einer Ersatzurkunde | 40,00 € |
| 4. | Bescheinigung für Feuerbestattung | 40,00 € |
| 5. | sonstige Anträge (pauschal) | 40,00 € |

Die Veröffentlichung der Satzung (incl. Gebührentarif) erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14 am 31.07.2021.